

# Hochschule Anhalt (FH)

## ORDNUNG zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang

### Design

vom 12.12.2007

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

#### § 1

##### Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA 2004, S.255 ff), regelt im § 27 die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für das Hochschulstudium. Für den Studiengang Design kann auf den Nachweis des erforderlichen Schulabschlusses (im Regelfall allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. Unberührt hiervon bleibt die Zugangsmöglichkeit nach § 27 (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Zusätzlich zu der für den Zugang zu einem Studium erforderlichen Qualifikation, die durch Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde, ist für den Studiengang Design eine Eignungsfeststellung im Sinne des Nachweises über die besondere künstlerische Befähigung durchzuführen. In ihr soll der Studienbewerber nachweisen, dass er durch Vorbildung und persönliche Begabung auf die Studienanforderungen vorbereitet ist und das Erreichen des Studienzieles erwartet werden darf.

#### § 2

##### Prüfungskommission zur Eignungsfeststellung

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Design durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestimmt die Kommissionsmitglieder. Der Prüfungsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter übernehmen den

Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission führt die Eignungsprüfung durch und entscheidet über die zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.

#### § 3

##### Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung (Feststellungsverfahren) wird an der Fachhochschule Anhalt jährlich einmal, in der Regel im Zeitraum Mai/Juni, durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine frist- und formengebundene Bewerbung voraus, die der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 30. April des gewünschten Eintrittsjahres (Ausschlussfrist) vorliegen muss. Später eingehende Bewerbungen können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden. Zur Bewerbung gehören:

- Ein vom Bewerber vollständig ausgefüllter Zulassungs- /Einschreibeantrag (- Formularvordruck bei der HSA (FH) erhältlich) sowie eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einem entsprechendem Feststellungsverfahren für den Studiengang Design an der HSA (FH) oder einer vergleichbaren Einrichtungen teilgenommen hat.
- Eine Mappe mit Arbeitsproben, die die besonderen persönlichen Fähigkeiten in der Beschäftigung mit Problemen der Gestaltung belegen. Die Mappe soll 15 - 20 Bögen enthalten, die aus freien und angewandten gestalterischen Arbeiten zusammengestellt werden sollen - Zeichnung, Malerei, Animation, Fotografie, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten. Digitale, interaktive und zeitbasierte Arbeiten sind als analoge Ausdrücke (z.B. Screenshots) abzugeben. Der Mappe ist eine Liste der Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung, dass die vorgelegten Arbeitsproben von dem Bewerber selbständig angefertigt wurden.
- Der Mappe sollte ein kurzer Text (maximal eine DIN A4-Seite) über die eigene Motivation zum Designstudium, über das persönliche Studienziel, den gewünschten Studienschwerpunkt und zur Wahl des Studienortes beigefügt werden.

(3) Die zum weiteren Feststellungsverfahren zugelassenen Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(4) Die Mappe wird dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

#### § 4

##### Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in 3 Abschnitte:

- Bewertung der Arbeitsproben und Zulassung zur Feststellungsprüfung,
- Feststellungsprüfung,
- Fachgespräch.

(2) Zur Feststellungsprüfung werden nur solche Studienbewerber zugelassen, die die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 erfüllen, deren Bewerbung fristgerecht eingegangen ist und deren Arbeitsproben (Mappe) mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurden.

(3) Die Feststellungsprüfung wird an einem oder zwei Prüfungstagen im Fachbereich Design in der Abteilung Dessau der HSA (FH) durchgeführt. Allen Bewerbern werden Prüfungsaufgaben aus verschiedenen gestalterischen Bereichen gestellt. Eine Aufgabe kann als Hausarbeit formuliert sein. Die Aufgabenstellung geht den Bewerbern mit der Einladung zur Feststellungsprüfung zu. Die gestellte Aufgabe ist zu bearbeiten und zum ersten Tag der Feststellungsprüfung mitzubringen. Der Hausarbeit ist die Erklärung beizufügen, dass sie von dem Bewerber selbständig angefertigt wurde. Die Aufgaben sind für alle Teilnehmer gleich und in einer vorgegebenen Zeit zu lösen.

(4) Es wird ein Fachgespräch von ca. 10 Minuten geführt. Es erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge sowie die Motivation des Bewerbers.

## **§ 5**

### **Feststellungskriterien und Bewertungsmodus**

(1) Die studienangabezogene Eignung wird bei Bewertung der Arbeitsproben (Mappe), der Prüfungsaufgaben und des Fachgesprächs vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungsfähigkeit, Vorstellungsfähigkeit und Darstellungsfähigkeit festgestellt.

(2) Die Bewertungen werden von jedem Prüfenden getrennt für die Mappe, für die Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch vorgenommen. Aus den Bewertungen der beiden Prüfer wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | = | sehr gut - eine hervorragende Leistung;  |
| 2 | = | gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;                  |
| 3 | = | befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                       |
| 4 | = | ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;                   |
| 5 | = | nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

- die Mappe einfach,
- die vier Prüfungsaufgaben je einfach,
- das Fachgespräch zweifach.

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt schlechter als 4,0 erreichen, wird die studienangabezogene Eignung nicht anerkannt. Die Durchschnittsnote jeder Teilleistung muss mindestens 4,0 sein.

## **§ 6**

### **Feststellung überragender künstlerischer Befähigung**

Studienbewerber, die den Zugang zum Studium aufgrund überragender künstlerischer Befähigung nach § 27 (2) Hochschulgesetz LSA erlangen wollen, wird die Eignung zuerkannt, wenn die Gesamtnote der Feststellungsprüfung besser als 1,7 ist.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

Über die Feststellungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, aus der der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Studienbewerbers sowie die Bewertung der einzelnen Leistungen und das Gesamtergebnis des Feststellungsverfahrens hervorgehen.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerbern spätestens bis vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Widerspruchsmöglichkeit wird auf einen Monat nach Eingang des Bescheids beim Bewerber begrenzt.

## **§ 9**

### **Geltungsdauer und Anerkennung des Feststellungsverfahrens**

(1) Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der überragenden gestalterischen Befähigung gilt für das Zulassungsverfahren des laufenden und des folgenden Jahres. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(2) Entsprechende Prüfungen, die an vergleichbaren Hochschulen für die Fachrichtung Design erfolgreich abgelegt worden sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von den Prüfern anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

## **§ 10**

### **Rücktritt von der Feststellungsprüfung**

(1) Tritt ein Bewerber nach der Zulassung zur Feststellungsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission von der Feststellungsprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Gründe sind unverzüglich geltend zu machen, die Prüfungskommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

## **§ 11**

### **Unterbrechung der Feststellungsprüfung**

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu

benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Feststellungsprüfung**

(1) Ein Bewerber wird von der Feststellungsprüfung ausgeschlossen, wenn:

- die gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen, oder
- er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, auch die Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Versuch der Täuschung.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Feststellungsprüfung als nicht bestanden erklären.

## **§ 13**

### **Wiederholung des Feststellungsverfahrens**

Studienbewerber, deren studienbezogene gestalterische Eignung oder überragende gestalterische Befähigung in einem Verfahren nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Die nicht bestandene Feststellungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei zählt jeder Versuch an einer vergleichbaren Einrichtung, für einen vergleichbaren Studiengang.

## **§ 14**

### **Behinderte Bewerber**

(1) Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, das Feststellungsverfahren in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

## **§ 15**

### **Vergabe von Studienplätzen**

(1) Übersteigt nach Feststellung der studienbezogenen Eignung die Zahl der Bewerber mit erfolgreicher Eignungsfeststellung die Zahl der verfügbaren Studienplätze (Numerus clausus), so erfolgt die Vergabe (Zulassung) durch die Hochschule Anhalt (FH) nach den

Regelungen des Paragraphen 13 Absatz 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO LSA; GVBl.LSA 2008, S. 196).

(2) Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung Ranggleichheit, bestimmt sich die weitere Rangfolge nach der Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach der Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die weitere Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung. Besteht danach noch Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung). Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## **§ 16**

### **Sprachliche Bezeichnung**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Ausdrucksform gebraucht werden, gelten gleichermaßen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 04.06.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 28/2008 am 07.07.2008.

Köthen, den 04.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)